

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1981

Geschäftszahl

1553/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0510/70 E 24. März 1972 VwSlg 8201 A/1972 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze nach § 11a Abs 1 KOVG können nur Leidenzustände Berücksichtigungen finden, die gemäß § 4 Abs 1 KOVG, sei es in einem eigenen Bescheid oder in einem gesonderten Abspruch in der Entscheidung nach § 11a KOVG selbst, als Dienstbeschädigungen anerkannt wurden.